

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28. Mai 2019

Rundschreiben Nr. 06/2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes; Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 03/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu dem mit Rundschreiben Nr. 03/2019 übersandten Papier zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII haben sich einige Fragestellungen ergeben, auf die mit diesem Rundschreiben eine Erläuterung erfolgt.

Zu II. Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen:

Unabhängig von dem für Ihren Bereich geltenden Ermittlungsprinzip der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (z.B. Schlüssiges Konzept) sind hier die tatsächlich gezahlten bzw. bei einer (teilweisen) Anrechnung von Eigenmitteln die der Ermittlung des Bedarfes zugrunde gelegten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu ermitteln.

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung in § 35 Abs. 5 SGB XII, wonach die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII anzuerkennen sind, bitten wir Sie bereits jetzt, zusätzlich zu den Leistungsberechtigten im 4. Kapitel auch dazu die Aufwendungen für Leistungsberechtigte im 3. Kapitel zu ermitteln und insgesamt den Durchschnitt (= arithmetisches Mittel) zu bilden.

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Auf die laut Mietvertrag zu zahlende Miete kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Diese ist zukünftig lediglich bei der Betrachtung einer über der unteren Angemessenheitsgrenze liegenden Miete im Hinblick auf die obere Angemessenheitsgrenze zu betrachten (siehe IV. des Papiers). Weitere Ausführungen hierzu erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Spitzabrechnungen von Betriebs- und Heizkosten im Erhebungszeitraum sind in die Ermittlung der Aufwendungen einzubeziehen; sie sind in die Gesamtsumme der Mietaufwendungen einzurechnen und dann durch die Anzahl der Monate (hier 12 Monate) zu dividieren. Auch für unterschiedlich hohe Mietaufwendungen durch z.B. Mieterhöhungen oder Wohnungswechsel ist eine Summe zu bilden und diese durch die Anzahl der Monate (hier auch 12 Monate) zu dividieren.

Ist ein kürzerer Erhebungszeitraum gegeben, z.B. durch einen unterjährig erfolgten Zugang, ist Divisor die Anzahl der Monate, die in den Erhebungszeitraum fallen.

Die Bildung von kleineren räumlichen Einheiten kann sowohl durch flächenmäßige Aufteilungen erfolgen als auch durch Abtrennung einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde mit einem höheren Mietniveau.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein